



**Grundrechte-Report 2020 –
Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland.**

Herausgegeben von: Leoni Michal Armbruster, Bellinda Bartolucci, Rolf Gössner, Julia Heesen, Martin Heiming, Hans-Jörg Kreowski, John Philipp Thurn, Rosemarie Will, Michèle Winkler und Christine Zedler. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M., Mai 2020, ISBN 978-3-596-70545-0, 240 Seiten, 12.00 Euro.

Der Grundrechte-Report 2020 ist ein gemeinsames Projekt von:

Humanistischer Union, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative • Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen • Internationale Liga für Menschenrechte • Komitee für Grundrechte und Demokratie • Neue Richtervereinigung • PRO ASYL • Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein • Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen • Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung • Gesellschaft für Freiheitsrechte

Grundrechte-Report 2020: <http://www.grundrechte-report.de/2020/praesent>

Inhaltsverzeichnis: <http://www.grundrechte-report.de/2020/inhalt/>

Rezensionsexemplare (auch als pdf) ausschließlich zu Presse Zwecken können über die Humanistische Union bestellt werden (service@humanistische-union.de). Für Rückfragen oder Interviewwünsche wenden Sie sich bitte an Carola Otte unter 030 - 2045 0256 oder info@humanistische-union.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Buch ist ab sofort über den Buchhandel oder die Webseite der Herausgeber zu beziehen (<http://www.grundrechte-report.de/quermenu/bestellen/>).

Aufzeichnung der Präsentation des "Grundrechte-Reports 2020" in Berlin:

<https://www.fiff.de/veranstaltungen/grundrechtreport2020>

Fischer-Verlag: https://www.fischerverlage.de/buch/grundrechte-report_2020/9783596705450

Rolf Gössner

Mitverantwortung der Bundesregierung für US-Drohnenkrieg

Klage wegen tödlichen Kampfdrohnen-Angriffs im Jemen führt zu Teilerfolg

Dieses Berufungsverfahren gehört wohl zu den ungewöhnlichsten, die das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (NRW) bisher zu verhandeln hatte. Es ging um verfassungs- und völkerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit einem kriegerischen Angriff, der sich im Jemen ereignet hatte und durch den Zivilist*innen ums Leben gekommen waren. Drei Mitglieder einer jemenitischen Familie klagten gegen die Nutzung des US-Militärstützpunktes im pfälzischen Ramstein (US-Air Base) für US-Drohneinsätze, wie sie auch im Jemen durchgeführt werden. Bei einem der US-Drohnenangriffe waren nahe Familienangehörige der Kläger durch Raketenbeschuss ums Leben gekommen, andere Verwandte sind bis heute schwer traumatisiert. Angesichts der anhaltenden Drohnenangriffe leben die Kläger in ständiger Angst und fürchten um ihr eigenes Leben und das ihrer Angehörigen.

Kläger fordern Stopp von US-Drohneinsätzen via Ramstein

Die Klage richtete sich gegen die Bundesrepublik, vertreten durch das Verteidigungsministerium, das seinen ersten Dienstsitz in Bonn hat – deshalb die Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Justiz. Die Kläger fordern von der Bundesrepublik, die US-Drohnensteuerung über Ramstein mit geeigneten Maßnahmen zu unterbinden. In erster Instanz hatte das Verwaltungsgericht Köln diesen Klageantrag pauschal verworfen: Auch wenn Ramstein im Drohnenkrieg eine wichtige Rolle spiele, sei Deutschland nicht verpflichtet, die Nutzung der US-Militärbasis für Drohneinsätze zu unterbinden. Einer völkerrechtlichen Bewertung dieser Einsätze enthielt sich das Gericht, weil die Bundesregierung in „außenpolitischen Belangen“ einen weiten Spielraum habe, der gerichtlich nur begrenzt überprüfbar sei.

Im Berufungsverfahren vor dem OVG erzielten die Kläger im März 2019 demgegenüber einen wichtigen Teilerfolg: Auch wenn die beklagte Bundesregierung im Jemen selbst keine Drohnenangriffe durchführt, muss sie bei US-Kampfdrohnen-Einsätzen, die über US-Stützpunkte in Deutschland per Datenübermittlung ferngesteuert werden, auf Einhaltung des Völkerrechts dringen. Dies sei keine politische Frage, sondern eine Rechtsfrage. Das OVG verurteilte die Bundesrepublik dazu, künftig ihrer Schutzpflicht nachzukommen und sich aktiv durch geeignete Nachforschungen zu vergewissern, ob die Nutzung der US-Militärbasis Ramstein als Datenbasis für bewaffnete Drohneinsätze im Einklang mit dem Völkerrecht stattfindet und sich auf zulässige militärische Ziele beschränkt. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Regierung gegenüber den USA auf Einhaltung des Völkerrechts hinwirken, um das Leben unbeteiligter Zivilist*innen im Ausland zu schützen.

Nach Artikel 25 GG sind die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts ... Bestandteil des Bundesrechts“ und gehen den bundesdeutschen Gesetzen vor. Damit bindet Völkerrecht Behörden und Gerichte nach Art. 20 Abs. 3 GG. Völkerrechtsverstöße können danach als subjektive Rechtsverletzungen nach Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie) geltend gemacht werden. Und zwar auch, wenn diese durch andere Staaten verursacht werden, sofern ein hinreichend enger Bezug zum deutschen Staat besteht – wie im vorliegenden Fall, wenn die USA unter Nutzung ihres Militärstützpunktes Ramstein, also auf deutschem Boden und im Geltungsbereich des Grundgesetzes, (mutmaßlich) das humanitäre Völkerrecht verletzen, das u.a. willkürliche Tötungen von Zivilpersonen verbietet. Dabei verweist das OVG auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: Danach löse das Grundrecht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 GG als „Höchstwert“ innerhalb der Wertordnung des Grundgesetzes eine „umfassende staatliche Schutzpflicht“ aus, das Leben auch bei Auslandssachverhalten vor rechtswidrigen Eingriffen anderer Staaten zu schützen. Diese grundrechtliche Schutzpflicht habe die Bundesrepublik bisher nicht ausreichend erfüllt.

Das Signal des OVG-Urteils ist klar und deutlich: Internationaler Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht haben auch im globalen „Krieg gegen den Terror“ zu gelten; die Bundesrepublik muss rechtliche und politische Verantwortung für die US-Drohneinsätze via Ramstein übernehmen; weder Stationierungsverträge noch die verfassungsrechtlich gewollte internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten können sie davon befreien.

„Gewichtige Anhaltspunkte“ für Völkerrechtsbrüche - Mitverantwortung der Bundesrepublik

Das unter den Präsidenten Barack Obama und Donald Trump erheblich ausgeweitete US-Drohnenprogramm wird vor allem über Deutschland abgewickelt, das längst integraler Bestandteil des US-geführten so genannten Kriegs gegen den Terror geworden ist: Von deutschem Boden aus – insbesondere aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen – organisieren die USA auch völkerrechtswidrige Kriegseinsätze, Entführungen, Folter sowie extralegale Hinrichtungen von Terrorverdächtigen per Drohneinsatz, dem immer wieder auch unbeteiligte Zivilpersonen zum Opfer fallen. Das bedeutet: Die Bundesrepublik ist mit den US-Militärbasen auf ihrem Territorium in alle völkerrechtswidrigen US- und NATO-Kriege und Kriegsverbrechen verstrickt – und auf diese Weise rechtlich mitverantwortlich.

Zwar scheiterten die Kläger mit ihrer weitergehenden Forderung, die Bundesregierung solle den USA generell die Nutzung der Militärbasis Ramstein – insbesondere der Satelliten-Relais-Station - für Drohneneinsätze untersagen; insoweit hat das OVG die Klage abgewiesen, weil bewaffnete Drohneneinsätze nicht per se menschen- und völkerrechtswidrig seien, sofern sie ausschließlich auf Kämpfer bewaffneter Gruppen zielten, die sich an kriegerischen Akten beteiligen, und sofern sie dabei zivile Opfer verschonen.

Dennoch ist dieses Urteil eine wegweisende Entscheidung, die auch eine deutliche Rüge gegenüber der ignoranten Haltung der Bundesregierung enthält, die bislang jede Verantwortung zurückweist. Es reiche nicht aus, so das Gericht, ohne hinreichende eigene Tatsachenermittlung auf Zusicherungen der USA zu vertrauen. Die Richter*innen machen deutlich, dass sie erhebliche rechtliche Zweifel an den umstrittenen Drohnenangriffen gegen jemenitische Ableger des Terrornetzwerks al-Qaida und die IS-Terrormiliz hegen. Jedenfalls bestünden gewichtige, der Bundesregierung bekannte „oder jedenfalls offenkundige tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür, dass bewaffnete Drohneneinsätze im Jemen „zumindest teilweise gegen das Völkerrecht verstoßen, wodurch die Kläger rechtswidrig in ihrem Recht auf Leben gefährdet werden“.

Wegen der „besonderen internationalen Bedeutung“ dieser Rechtssache hat das OVG die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, die die Bundesregierung auch prompt eingelegt hat, so dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Die Proteste und Demonstrationen der Friedensbewegung gegen die US-Air Base Ramstein und gegen völkerrechtswidrige Drohnenkriege bleiben also weiterhin bitter nötig. Letztlich geht es darum, die Nutzung dieses zentralen Drehkreuzes für die US-Kriegspolitik auf bundesdeutschem Staatsgebiet zu unterbinden, ohne das die Drohneneinsätze im Nahen und Mittleren Osten und in Afrika nicht möglich wären.

Quellen/Literatur

OVG NRW, Urteil v. 19.03.2019; 4 A 1361/15 (Urteil des VG Köln v. 27.05.2015; 3 K 5625/14). Pressemitteilung des OVG: www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/11_190319/index.php

Übersicht zum OVG-Urteil: <https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/tod-per-mausklick-im-drohnenkrieg-vor-dem-ovg-muenster-222-486114.html>

Zum Fall: https://www.ecchr.eu/fileadmin/Fallbeschreibungen/Fallbeschreibung_Kurzportraits_Drohnen_Jemen.pdf

Feroz, Emran: Tod per Knopfdruck. Das wahre Ausmaß des US-Drohnen-Terrors oder Wie Mord zum Alltag werden konnte, Frankfurt/M. 2017

Hintergrund: Fuchs, Christian / Goetz, John: Geheimer Krieg. Wie von Deutschland aus der Kampf gegen den Terror gesteuert wird, Reinbek bei Hamburg 2013

Rolf Gössner, Dr. jur., Rechtsanwalt, Publizist und Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte (Berlin). Seit 2007 stellv. Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen. Mitherausgeber des „Grundrechte-Reports“, der Zweiwochenschrift „Ossietzky“, Mitglied der Jury zur Verleihung des Negativpreises BigBrotherAward sowie der Carl-von-Ossietzky-Medaille (Liga). Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren von Bundestag und Landtagen. Auszeichnung u.a. mit Kölner Karlspreis für engagierte Literatur und Publizistik sowie Kultur- und Friedenspreis der Bremer Villa Ichon. Autor/Herausgeber zahlreicher Bücher zum Themenbereich Demokratie, Innere Sicherheit und Bürgerrechte. Internet: www.rolf-goessner.de

junge Welt

»Höchste Wachsamkeit geboten«

»Grundrechte-Report 2020«: Gesundheit und Versorgung im Ausnahmezustand

Von **Markus Bernhardt**

Es dürfte kaum verwundern, dass im am Dienstag in Berlin vorgestellten »Grundrechte-Report 2020« sowohl die Coronapandemie als auch die Situation in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen eine Rolle spielen. Zwei Beiträge widmen sich der staatlichen Schutzpflicht, für ein tragfähiges Gesundheitssystem zu sorgen, die sich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt. Bei der Vorstellung des Reports zeigte sich Krankenpflegerin UI-

la Hedemann, die auf einer Berliner Kinderintensivstation arbeitet, bedrückt, dass sie »hier sitzen muss«: Denn dies bedeute, dass Grundrechte von Patientinnen, Patienten und Pflegekräften eingeschränkt seien. Hedemann berichtete, welche Auswirkungen der Pflegenotstand und das aktuelle Abrechnungssystem für die Beschäftigten und für das Grundrecht auf Gesundheit haben. »Das Fallpauschalensystem ist nicht auf den Menschen, sondern nur auf Profite ausgelegt. Dadurch setzt es falsche Anreize, die uns und unsere Patientinnen und Patienten gefährden«, warnte sie und forderte von der Politik, ein »neues, patientenorientiertes System einzuführen«. Hedemann ist keine Unbekannte: Mehr als 155.000 Personen haben die von ihr gestartete Petition »Menschen vor Profite« bereits unterschrieben. Darin fordert sie unter anderem den sofortigen Stopp geplanter und laufender Krankenhausschließungen sowie eine Ausweitung der Tests und verbesserte Hygienemaßnahmen im Kampf gegen die Coronapandemie.

Einen weiteren Aspekt der Coronakrise schilderte der renommierte Rechtsanwalt und Publizist Rolf Gössner. Zur Eindämmung des gefährlichen Virus seien im Frühjahr 2020 »durch staatliche Zwangsmaßnahmen flächendeckend elementare Grund- und Freiheitsrechte so massiv eingeschränkt worden wie noch nie seit Bestehen der Bundesrepublik«, konstatierte er. »Doch auch jenseits eines solchen Ausnahmestands standen und stehen die Grundrechte hierzulande immer wieder unter massivem Druck. Und davon handelt der ›Grundrechte-Report‹, der jährlich über die Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland Auskunft gibt«, erläuterte Gössner. Dabei gebe es »keinen Mangel an Themen« – im Gegenteil. Deshalb sei es »wichtig, immer wieder auch die strukturellen Probleme hinter den einzelnen Vorfällen sichtbar zu machen – Strukturen eines präventiven Sicherheitsstaates, wie er sich hierzulande im Zuge eines ausufernden ›Antiterrorkampfes‹ entwickelt hat«.

Im »Grundrechte-Report 2020« hätten die Herausgeber, zu denen Gössner für die Internationale Liga für Menschenrechte selbst gehört, – gewissermaßen vorausschauend – einen thematischen Schwerpunkt auf soziale Menschenrechte und das Sozialstaatsprinzip gelegt. Dabei würden insbesondere auch Grundrechtsfragen rund um das Gesundheitswesen behandelt. »Die staatlichen Coronamaßnahmen, mit denen Grundrechte praktisch ausgesetzt wurden, führen mit ziemlicher Sicherheit in eine scharfe Wirtschafts-, Gesellschafts-, Demokratie- und Verfassungskrise. Und die soziale und politische Spaltung der Gesellschaft wird sich noch mehr vertiefen. Daraus werden in nächster Zukunft, aber auch auf lange Sicht wiederum schwerwiegende Grundrechtsprobleme resultieren«, warnte der Bürgerrechtler. Hier müsse »frühzeitig gegengesteuert werden«. Außerdem sei »künftig höchste Wachsamkeit geboten«, damit sich der gerade erlebte Ausnahmestand nicht normalisiere »und die autoritäre Wende, die wir ebenfalls verzeichnen müssen, sich nicht verfestigt«, so Gössner.

<https://www.jungewelt.de/artikel/379455.warnung-vor-neuem-normalzustand-h%C3%B6chste-wachsamkeit-geboten.html>

<https://www.jungewelt.de/artikel/379456.hintergrund.html>

<https://www.jungewelt.de/artikel/379454.grundrechte-und-grundbed%C3%BCrfnisse-gerechtigkeitsfrage-gestellt.html>